

## Bundesausfuhramt

### Bekanntmachung des Bundesausfuhramtes zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen — CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 —

Vom 4. April 1997

#### A.

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) am 29. April 1997 treten weitere Genehmigungspflichten nach der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen — CWÜV — vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794) in Kraft, die neben den schon jetzt geltenden Melde- und Genehmigungspflichten (dazu: CWÜ-Bekanntmachung Nr. 1 vom 28. November 1996 — BAnz. Nr. 231a vom 10. Dezember 1996) beachtet werden müssen.

Es sind dies die

- Genehmigungspflicht für jeglichen Umgang mit Liste 1-Chemikalien
- Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Chemikalien der Listen 2 und 3 in einen Nichtvertragsstaat.

Das Bundesausfuhramt ist für die Erteilung der Genehmigungen zuständig und kann die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

Der mit den neuen Genehmigungsverfahren verbundene zusätzliche Aufwand soll so gering wie möglich gehalten werden. Formulare werden nur dort eingeführt, wo eine praktische Notwendigkeit besteht; dabei wird auf die bereits im Außenwirtschaftsrecht eingeführten Formulare zurückgegriffen, soweit dies möglich ist. Im übrigen wird auf die Verwendung von Vordrucken verzichtet und eine formlose schriftliche Beantragung zugelassen.

Nachstehend unter B. werden Einzelheiten für die Beantragung von Genehmigungen bekanntgegeben und vorgeschrieben, welche Formulare für Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zu verwenden sind.

Hinweis: Änderungen im außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren, die sich aus der Aufnahme aller CWÜ-Chemikalien in die EU-Dual-Use-VO ergeben, werden vom BAFA im Bundesanzeiger gesondert bekanntgegeben.

#### B.

1. Genehmigungen für Liste 1-Chemikalien
- 1.1 Genehmigungen für Einfuhr und Durchfuhr (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV)
- 1.1.1 Anträge  
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV für die Einfuhr und Durchfuhr von Liste 1-Chemikalien sind schriftlich und formlos beim BAFA zu beantragen. Die Anträge müssen Angaben zu Name, CAS-Nr., Menge und Verwendungszweck der Chemikalie, Herkunftsland, Ursprungsland, Durchfuhrland, Termin der Einfuhr oder Durchfuhr sowie Name und Anschrift des Lieferanten enthalten. Das BAFA behält sich vor, weitere Angaben zu verlangen. Für jede Einfuhr- oder Durchfuhrsending ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 1.1.2 Genehmigungen  
Genehmigungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Liste 1-Chemikalien werden schriftlich und formlos mit den

unter Nummer 4.1 genannten Auflagen und einer Laufzeit von 6 Monaten erteilt.

- 1.2 Genehmigungen für Ausfuhren (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV)
- 1.2.1 Anträge  
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV für die Ausfuhr von Liste 1-Chemikalien sind unter Verwendung des im Außenwirtschaftsverkehr eingeführten Vordrucks „Antrag auf Ausfuhr/Verbringungsgenehmigung (AG)“ zu beantragen (vgl. dazu Bekanntmachung vom 1. Dezember 1995 — BAnz. Nr. 244a vom 29. Dezember 1995).  
In Feld 23 (Zusatzinformationen) des Vordrucks AG ist deutlich der Hinweis „CWÜ“ zu vermerken.  
Dem Antrag ist ein ausgefülltes Ergänzungsblatt CWÜ (AG/CWÜ), das als Anlage 1 in Faksimile abgedruckt ist, sowie eine staatliche Endverbleibserklärung nach Maßgabe der Nummer 3 beizufügen.  
Für jede Ausfuhrsending ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 1.2.2 Genehmigungen  
Genehmigungen für die Ausfuhr von Liste 1-Chemikalien werden auf dem Blatt 1 (Genehmigung) bzw. N 1 (Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung) des Vordrucks AG erteilt, der vom BAFA mit dem Zusatz  
„Für die im Ergänzungsblatt AG/CWÜ genannten Chemikalien zugleich Genehmigung nach § 2 CWÜV“  
versehen wird.  
Die Ausfuhrgenehmigungen werden mit den unter Nummer 4.1 genannten Auflagen erteilt und haben eine Laufzeit von 6 Monaten.
- 1.3 Genehmigungen für Produktion, Verarbeitung, Handelreiben, Veräußerung, Verbrauch, Erwerb, Überlassen bzw. sonstige Ausübung der tatsächlichen Gewalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a und b CWÜV).
- 1.3.1 Anträge  
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a und b CWÜV sind schriftlich und formlos beim BAFA zu beantragen. Die Anträge müssen Angaben zu Name, CAS-Nr., Menge und Verwendungszweck der Chemikalie sowie Angaben über den Empfänger der Chemikalie bei Handelreiben, Veräußerung und Überlassen bzw. Angaben über den Veräußerer bei Erwerb der Chemikalie enthalten. Das BAFA behält sich vor, weitere Angaben zu verlangen.  
Mehrere genehmigungspflichtige Tatbestände können in einem Antrag zusammengefaßt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen.
- 1.3.2 Genehmigungen  
Genehmigungen werden schriftlich und formlos mit den unter Nummer 4.2 genannten Auflagen und einer Laufzeit von 6 Monaten erteilt.
- 1.3.3 Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 CWÜV  
Soweit der Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 2 CWÜV greift, ist die anstelle der Genehmigungspflicht tretende Anzeige schriftlich und formlos bis zum 1. Februar des Folgejahres an das BAFA zu senden.  
Hinweis:  
Der Befreiungstatbestand gilt nur für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch. Für die übrigen Tatbestände bleibt es bei der Genehmigungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 2a und b CWÜV.
2. Genehmigungen für die Ausfuhr von Liste 2- und Liste 3-Chemikalien in einen Nichtvertragsstaat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 CWÜV)
- 2.1 Anträge  
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CWÜV für die Ausfuhr von Liste 2- und Liste 3-Chemikalien in einen Nichtvertragsstaat sind unter Verwendung des im Außenwirt-

schaftsverkehr eingeführten Vordrucks „Antrag auf Ausfuhr/Verbringungsgenehmigung (AG)“ zu beantragen (vgl. dazu Bekanntmachung vom 1. Dezember 1995 – BAnz. Nr. 244a vom 29. Dezember 1995).

In Feld 23 (Zusatzinformationen) des Vordrucks AG ist deutlich der Hinweis „CWÜ“ zu vermerken.

Dem Antrag ist ein ausgefülltes Ergänzungsblatt CWÜ (AG/CWÜ), das als Anlage 1 in Faksimile abgedruckt ist, sowie eine staatliche Endverbleibserklärung nach Maßgabe der Nummer 3 beizufügen.

Anträge auf Erteilung einer Höchstbetragsgenehmigung sind grundsätzlich zulässig.

Hinweis:

Nichtvertragsstaaten sind alle Länder, die nicht Vertragsstaat im Sinne von § 1 Nr. 4 CWÜAG sind. Die Liste der Vertragsstaaten in ihrer jeweils geltenden Fassung wird vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## 2.2 Genehmigungen

Genehmigungen für die Ausfuhr von Liste 2- und Liste 3-Chemikalien in Nichtvertragsstaaten werden auf Blatt 1 (Genehmigung) des Vordrucks AG erteilt, der vom BAFA mit dem Zusatz

„Für die im Ergänzungsblatt AG/CWÜ genannten Chemikalien zugleich Genehmigung nach § 2 CWÜV“ versehen wird.

Die Ausfuhrgenehmigungen werden mit den unter Nummer 4.3 genannten Auflagen erteilt und grundsätzlich 2 Jahre, für Liste 2-Chemikalien jedoch nicht über den 28. April 2000 hinaus, gültig gestellt.

## 3. Endverbleibserklärung

Den Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung für Liste 1-, Liste 2- und Liste 3-Chemikalien ist eine staatliche Endverbleibserklärung beizufügen, die nach Inhalt und Form dem als Anlage 2 in Faksimile wiedergegebenen Formular entsprechen muß.

Die Endverbleibserklärung muß in jedem Fall von der jeweiligen für die Ausfuhrkontrolle zuständigen amtlichen Stelle des Bestimmungslandes (Ministerium oder andere zuständige staatliche Stelle) bestätigt werden.

## 4. Auflagen

Genehmigungen werden insbesondere mit den folgenden Auflagen erteilt:

### 4.1 Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV

Dem BAFA ist spätestens 40 Tage vor der geplanten Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr das genaue Datum der Verbringung oder Beförderung mitzuteilen.

Dem BAFA ist die Ausnutzung der Genehmigung spätestens 1 Woche nach erfolgter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unter genauer Angabe von Genehmigungsnummer, Menge und Datum formlos schriftlich anzuzeigen.

### 4.2 Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a und b CWÜV

Genehmigungen werden mit individuellen Auflagen erteilt, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Chemiewaffenübereinkommen eingehalten werden.

### 4.3 Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CWÜV

Auf Anforderung hat der Ausführer dem BAFA den jeweils aktuellen Ausnutzungsstand der Genehmigung durch Vorlage einer Kopie des Abschreibungsblattes nachzuweisen.

Eschborn, den 4. April 1997

III, III / CWÜ

Bundesausfuhramt  
Im Auftrag  
G e h r i g

Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

Stand: 29.04.1997

Antrag	0 1. Ausführer		Zollnummer	2. Antragsnummer DE /	3a. Antragsdatum	AG / CWÜ
				40. CWÜ-ID-Nr.	41. Ländercode	
	42. Lieferdatum	6a.  Bundesaustuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn		<b>Hinweis:</b> Die Daten in diesem Vordruck (AG/CWÜ) sowie die im Vordruck AG geforderten CWÜ-relevanten Daten werden aufgrund von § 8 Abs. 2 CWUV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 6 CWUAG gespeichert und an andere Behörden übermittelt werden, soweit dies zu deren Überprüfung, zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.		
0	14. Warenbeschreibung		lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
				45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
	14. Warenbeschreibung		lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
				45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
	14. Warenbeschreibung		lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)		
14. Warenbeschreibung		lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.		
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)		
14. Warenbeschreibung		lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.		
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)		
47. Bearbeitungsfeld (BAFA)						

# Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

<b>1</b>	1. Ausführer	Zollnummer	2. Antragsnummer DE /	
			40. CWU-ID-Nr.	41. Ländercode
<b>Genehmigung</b>	42. Lieferdatum	6a. <b>Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn</b>		
	14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
<b>1</b>	14. Warenbeschreibung	lld. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)

Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

2	1. Ausführer	Zollnummer	2. Antragsnummer DE /	
			40. CWU-ID-Nr.	41. Ländercode
Durchschrift	42. Lieferdatum	6a.  <b>Bundesausfuhramt</b> <b>Frankfurter Str. 29-35</b> <b>65760 Eschborn</b>		
	14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
	14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
	14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
45. IUPAC-Name		46. Menge (g)		
14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.		
	45. IUPAC-Name	46. Menge (g)		
14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.		
	45. IUPAC-Name	46. Menge (g)		
2	14. Warenbeschreibung	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.	
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	

# Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

<b>N1</b>	1. Ausführer	Zollnummer	2. Antragsnummer DE /	
			40. CWU-ID-Nr.	41. Ländercode
<b>Nationale Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung</b>	42. Lieferdatum	6a.  <b>Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn</b>		
	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
		45. IUPAC-Name	46. Menge (g)	
<b>N2</b>	14. Warenbeschreibung	lfd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)

# Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

<b>N2</b>	1. Ausführer	Zollnummer	2. Antragsnummer DE /	
			40. CWU-ID-Nr.	41. Ländercode
<b>Durchschrift</b>	42. Lieferdatum	6a. <b>Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn</b>		
	14. Warenbeschreibung	ffd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
<b>N2</b>			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	ffd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	ffd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	ffd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)
	14. Warenbeschreibung	ffd. Nr.	43. CAS-Nr.	44. Listen-Nr.
			45. IUPAC-Name	46. Menge (g)

## Ausfüllanleitung zum Antragsvordruck AG/CWÜ

Bitte das Antragsblatt in Maschinschrift ausfüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrucke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in 5facher Ausfertigung (Original sowie 4 Durchschriften) einreichen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt.

### Feld 1:

Bitte nur die Zollnummer sowie den Namen / die Firma des Antragstellers – ohne Anschrift – angeben.

### Feld 2:

Tragen Sie hier bitte die Antragsnummer des zugehörigen Antragsblattes AG nach dem Schrägstrich ein. Das Feld vor dem Schrägstrich wird vom BAFA ausgefüllt.

### Feld 3a:

Bitte das Antragsdatum des zugehörigen Antragsblattes AG eintragen.

### Feld 14:

Bitte die übliche Warenbezeichnung angeben.

Das Feld Warenbeschreibung reicht jeweils für die Warenbeschreibung einer einzigen Warenposition aus. Bei mehreren Waren erhält jede Warenbeschreibung eine laufende Nummer. Sollte die Anzahl der Felder auf dem Vordruck AG/CWÜ nicht ausreichen, so fügen Sie bitte für die weiteren Chemikalien ein Blankoblatt mit den jeweiligen Angaben zu den Feldern 14, 43 bis 46 bei.

### Feld 23:

Im Feld 23 des Antragsblattes AG „Zusatzinformationen“ bitte den Hinweis „CWÜ“ eintragen.

### Feld 40:

Tragen Sie hier bitte die CWÜ-ID-Nr. des Antragstellers – falls vorhanden – ein.

### Feld 41:

In diesem Feld bitte die Länderkennung des Empfangslandes nach dem CWÜ-Ländercode angeben (vgl. BAFA - CWÜ Bekanntmachung Nr. 1 vom 28. November 1996, Anlage 2 Appendix 1; BAnz Nr. 231a vom 10. Dezember 1996).

### Feld 42:

Bitte den genauen Liefertermin bzw. die Liefertermine für Teillieferungen der Chemikalie(n), soweit bekannt, eintragen.

### Feld 43:

Bitte geben Sie die Registriernummer des „Chemical Abstract Service“ (CAS-Nummer) zur eindeutigen Kennzeichnung der Chemikalie an.

### Feld 44:

Bitte die exakte CWÜ-Listennummer eintragen.

### Feld 45:

In diesem Feld ist der von der „International Union of Pure and Applied Chemistry“ für die Chemikalie vorgegebene Name (IUPAC-Name) anzugeben.

### Feld 46:

Bitte die Menge der Chemikalie in Gramm eintragen.

### Feld 47:

Bitte dieses Feld für Eintragungen des BAFA freihalten.



### Staatliche Endverbleibserklärung für CWÜ-Chemikalien

Letterhead of  
the enduser in the  
country of destination

Name/Address of the  
Supplier in the Federal  
Republic of Germany

#### CERTIFICATE

In accordance with the regulations of the Federal Republic of Germany which state that granting of individual export licence is dependent on the presentation of an end-use certificate, we (I) declare that the goods supplied by

Name of the supplier .....

Specifications of the  
product (incl. CAS-number) .....

Quantity .....

Value (DM) .....

will only be used for .....

in the following end-use location .....  
(complete address)

In no case the goods will be resold or used for other purposes than the above mentioned.

The chemical (s) will only be used for purposes not prohibited under the Chemical Weapons Convention (CWC).

In the case of Schedule 1 chemical (s) referring to the CWC: The chemical (s) will only be used for research, medical, pharmaceutical or protective purposes in accordance with the Convention.

Re-exporting the goods is definitely excluded.

Place and date:

Firm stamp and signature of the end-user:

.....

.....

#### Certification by the Government of the Recipient State:

The Government of ..... declares to ensure that the above mentioned end-use statement will be duly complied with.

Place and date:

Stamp and signature:

.....

.....